

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/27 1Ob609/85, 8Ob672/89, 6Ob570/95, 6Ob227/99x, 10Ob89/04t, 7Ob156/14p, 4Ob245/15f, 7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1985

Norm

HGB §93

HVG §2

Rechtssatz

Aus dem Treueverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler ergeben sich für letzteren Schutzpflichten, Sorgfaltspflichten und Beratungspflichten, besonders dann, wenn es sich beim Auftraggeber um eine geschäftlich ungewandte und unerfahrene Person handelt oder wenn entsprechende Vereinbarungen über eine über die eigentliche Vermittlungstätigkeit hinausgehende Tätigkeit des Maklers getroffen wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 27.11.1985 1 Ob 609/85

Veröff: HS XVI/XVII/8

- 8 Ob 672/89

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 8 Ob 672/89

Vgl auch; Beisatz: Der Handelsmakler tritt nicht nur zu seinem Auftraggeber, sondern auch zu dessen Vertragspartner in Rechtsbeziehungen, die Sorgfaltspflichten gegenüber beiden Parteien nach sich ziehen. Er darf nicht zum Nutzen der einen Partei, mag diese auch sein eigentlicher Auftraggeber sein, die Belange der anderen Partei des von ihm vermittelten Vertrags ungerechtfertigt beeinträchtigen. Als unparteiischer Mittler zwischen den Parteien hat er sich um einen gerechten, fairen, mit offenen Karten zu spielenden Ausgleich der Interessen zu bemühen. (T1) Veröff: ÖBA 1991,671 = RdW 1991,357

- 6 Ob 570/95

Entscheidungstext OGH 01.06.1995 6 Ob 570/95

Auch; nur: Aus dem Treueverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler ergeben sich für letzteren Schutzpflichten, Sorgfaltspflichten und Beratungspflichten. (T2)

- 6 Ob 227/99x

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 227/99x

Vgl auch

- 10 Ob 89/04t

Entscheidungstext OGH 11.01.2005 10 Ob 89/04t

Auch; nur T2

- 7 Ob 156/14p

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 156/14p

Ähnlich; nur T2

- 4 Ob 245/15f

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 245/15f

- 7 Ob 183/18i

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 183/18i

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0061254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at